



Anlage zur ELABO Auftragsbestätigung – Corona-Klausel

1. Allgemeine Regelungen

Den Parteien ist bewusst, dass die Folgen der sog. Corona-Pandemie auf diesen Auftrag derzeit nicht vorhersehbar sind.

Die Parteien stellen jedoch klar, dass der Gesundheitsschutz für sie Priorität hat. Die Gefahren der Ansteckung mit dem Corona-Virus und seiner Verbreitung sind durch entsprechende Regelungen soweit wie möglich zu minimieren.

Die Parteien sind sich einig, dass auch unter diesen Maßgaben die Projekte abgeschlossen werden sollen. Dies betrifft sowohl die Prozessabwicklung bei ELABO in Crailsheim als auch entsprechend vertraglich vereinbarte Maßnahmen vor Ort beim Endkunden (z.B. Montage, Lieferungen, Serviceeinsätze). Diese Tätigkeiten sollen erst ruhen, wenn ein Weiterbetrieb aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen oder gebotenen Gesundheitsschutzes nicht mehr möglich ist (z.B. behördliche Anordnungen wie Betretensverbote oder sonstige notwendige Maßnahmen zum Gesundheitsschutz).

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist den Parteien bewusst, dass sie die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie anstehenden Beeinträchtigungen, Behinderungen und Störungen nur mit einem Höchstmaß an partnerschaftlicher Zusammenarbeit werden lösen können. Die Parteien verpflichten sich daher zu einer partnerschaftlichen, engen und konstruktiven Zusammenarbeit, die auf Vertrauen, Kooperation und Transparenz beruht.

2. Behinderungen / Verzögerungen in der Projektausführung

a) Im Falle zeitlicher Verzögerungen, die glaubhaft mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem sich ausbreitenden Corona-Virus (SARS-CoV-2-Virus) stehen und die glaubhaft dazu führen, dass die Firma ELABO (im folgendem AN genannt) in der Ausführung seiner Leistungen behindert ist, steht dem AN ein Anspruch auf Projektverlängerung zu, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen gewahrt sind und er glaubhaft machen kann, dass sich durch die jeweilige Behinderung eine Verlängerung des Ausführungszeitraums ergibt.

Dies gilt unabhängig davon, ob die zeitlichen Verzögerungen darauf beruhen, dass Material- und / oder Waren nicht zu dem geplanten Termin lieferbar sind oder ob der AN selbst, seine Lieferanten oder sonstige für den AN an der Leistungserbringung beteiligte Dritte durch Erkrankung, Verdachtsfälle oder Quarantänemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19-Erkrankungen) an der Leistungserbringung gehindert sind.

Unter Verdachtsfällen verstehen die Parteien, dass der AN, sein Lieferant oder sonstiger für den AN an der Leistungserbringung beteiligter Dritter nicht erkrankte Beschäftigte unter dem Gesichtspunkt gebotener Vorsicht nicht einsetzt. Der Verdacht auf COVID-19 ist z.B. begründet, wenn:

- » bei Personen akute respiratorische Symptome jeder Schwere und Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19 vorliegen.



Gleiches gilt für Verzögerungen, die darauf beruhen, dass der AN oder seine Lieferanten Beschäftigte infolge behördlicher Restriktionen / Reisebeschränkungen nicht einsetzen kann.

Sofern der Auftraggeber aufgrund von Umständen, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem sich ausbreitenden Corona-Virus (SARS-CoV-2-Virus) stehen, seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllen kann (z. B. aufgrund einer behördlich angeordneten Unterbrechung des Projektvorhabens oder der verminderten Leistungsfähigkeit genehmigungsrelevanter Behörden oder einer behördlich angeordneten Absperrung des Gebiets, in dem die Leistung erbracht werden soll), hat der AN bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ebenfalls einen Anspruch auf Verlängerung des Ausführungszeitraums.

- b) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass ELABO keine Behinderungstage aus vorstehenden Ursachen im Terminplan berücksichtigt hat.